

§ 9 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Die wahlberechtigte Person hat den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.
- (3) ¹Der Wahlumschlag ist zu verschließen und die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zu unterzeichnen. ²In ihr ist zu bestätigen, dass die Stimmabgabe dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht. ³Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen und dieser ist rechtzeitig dem Wahlausschuss zuzuleiten.
- (4) Der Wahlbrief darf nach Eingang beim Wahlausschuss nicht mehr zurückgegeben werden.